

## **Reglement betreffend die Lernenden der Kantonsverwaltung**

vom 20. Juni 2007

---

### ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 344 bis 346a des Obligationenrechts (OR);  
eingesehen die Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG);  
eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG);  
eingesehen die Bundesverordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV);  
eingesehen das Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht (BBG);  
eingesehen das Vollziehungsreglement vom 20. Februar 1985 zum Gesetz, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht;  
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

*beschliesst:*

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Grundsatz und Ziele

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Jugend ist ein grundlegender Auftrag jeder Gesellschaft. Es ist deshalb wichtig, dass die Walliser Kantonsverwaltung in diesem Bereich beispielhaft vorgeht.

<sup>2</sup>Da die Grundausbildung eine Investition zur Sicherung einer optimalen Nachfolge in der kantonalen Wirtschaft wie in der Gesellschaft im Allgemeinen ist, will der Staat eine qualitativ hoch stehende Ausbildung vermitteln und verschiedene aktualisierte Lehrstellen im Einklang mit dem Arbeitsmarkt anbieten.

<sup>3</sup>Die bildende Dimension des Staates Wallis als öffentliche Institution muss sich ganzheitlich in ihren politischen und wirtschaftlichen Auftrag integrieren, um den Erwartungen des Bürgers und des Marktes zu entsprechen.

#### **Art. 2** Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement ist anwendbar für Lernende der Kantonsverwaltung sowie Lernende in den Gerichten, den staatlichen Anstalten und den kantonalen Schulen.

<sup>2</sup>Vom vorliegenden Reglement ausgeschlossen sind alle beruflichen Grundausbildungen, welche spezifische Bestimmungen erfordern. Die administrative Verwaltung dieser Ausbildungen wird durch diesbezügliche Bestimmun-

gen des Staatsrates geregelt.

## **Art. 3** Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnungen für Personen, Status, Funktion oder Beruf im vorliegenden Reglement beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

## **Art. 4** Definitionen

<sup>1</sup> Als Lernende werden jene Personen bezeichnet, welche eingestellt wurden, um eine berufliche Grundausbildung zu erlangen.

<sup>2</sup> Die berufliche Grundausbildung vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zur Ausübung eines Berufes. Die diesbezüglich erteilten Diplome sind entweder ein eidgenössisches Berufsattest oder ein eidgenössischer Fähigkeitsausweis.

## **2. Abschnitt: Anstellungs- und Kündigungsmodalitäten**

### **Art. 5** Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Entscheid zur Einstellung und zur Kündigung liegt im Kompetenzbereich des Staatsrates.

<sup>2</sup> Die Kompetenz des Staatsrates kann subsidiär an die Departemente oder Dienststellen delegiert werden.

### **Art. 6** Ausschreibung - Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Die Einstellung von Lernenden unterliegt einer öffentlichen Ausschreibung, insbesondere durch Publikation im kantonalen Amtsblatt.

<sup>2</sup> Sollte das Ergebnis dieser Ausschreibung ungenügend sein, so kann eine Lehrstelle auch aufgrund einer verspäteten oder spontanen Bewerbung besetzt werden, vorausgesetzt der Bewerber erfüllt die Bedingungen der ausgeschriebenen Stelle.

<sup>3</sup> Der Lernende, der mit anderen Staatsbediensteten bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, kann mit diesem zusammen nicht in unmittelbarer Unterordnung beschäftigt werden.

<sup>4</sup> Der Lernende muss ein Gesundheitszeugnis eines anerkannten Arztes vorlegen.

### **Art. 7** Lehrvertrag

<sup>1</sup> Der Lehrvertrag ist nur in schriftlicher Form gültig.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt insbesondere die Art, die Dauer der Berufsbildung, der vereinbarte Lohn für die gesamte Ausbildungszeit, die Dauer der Probezeit, die Arbeitsdauer und den Ferienanspruch.

<sup>3</sup> Im Lehrvertrag wird der Staat Wallis und nicht die Dienststelle als Arbeitgeber bestimmt.

<sup>4</sup> Subsidiär bleiben die Bestimmungen über das Statut der Beamten anwendbar.

**Art. 8** Probezeit

<sup>1</sup> Die Probezeit dauert drei Monate.

<sup>2</sup> Nach Einigung beider Parteien und mit der Zustimmung der Dienststelle für Berufsbildung kann die Probezeit vor ihrem Ablauf ausnahmsweise maximal um drei weitere Monate bis auf sechs Monate verlängert werden.

<sup>3</sup> Während der Probezeit kann jede der beiden Parteien den Lehrvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen.

**Art. 9** Dauer der Anstellung

<sup>1</sup> Die Dauer der Anstellung wird in den Modalitäten des Lehrvertrags definiert, der zwischen dem Lernenden oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Staat Wallis abgeschlossen wird.

<sup>2</sup> Die Anstellung des Lernenden endet mit der im Lehrvertrag festgesetzten Dauer.

<sup>3</sup> Auf Vorschlag der Parteien des Lehrvertrages oder der Berufsschule kann die Dienststelle für Berufsbildung die Dauer der Lehre in bestimmten Fällen kürzen, insbesondere wenn der Lernende vorgängige Kenntnisse besitzt oder eine Lehre in einem anderen Beruf mit Erfolg absolviert hat.

<sup>4</sup> Im Falle einer Repetition des Schuljahres oder eines Misserfolgs beim Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitsausweises, kann die Anstellungsbehörde mit der Vormeinung der Dienststelle der Berufsbildung die Anstellung verlängern.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigen Gründen durch die Anstellungsbehörde.

**3. Abschnitt: Verpflichtungen und Rechte des Lernenden****Art. 10** Verpflichtungen

<sup>1</sup> Der Lernende soll das Ziel seiner Lehre erreichen.

<sup>2</sup> Er soll nicht nur eine Arbeitsleistung erbringen, sondern sich auch persönlich für seine Berufsausbildung engagieren.

<sup>3</sup> Er soll den beruflichen Unterricht und die überbetrieblichen Kurse gewissenhaft besuchen und praktische Kenntnisse erwerben.

**Art. 11** Lohnanspruch

Der Lernende hat Anspruch auf einen Lohn. Dieser wird ihm, mit Ausnahme des 13. Monatslohnes, an jedem Monatsende ausbezahlt.

**Art. 12** Löhne

<sup>1</sup> Alle Löhne der Lernenden werden auf der Basis des vom Staatsrat festgelegten Ansatzes ausbezahlt.

<sup>2</sup> Diese Beträge werden im gleichen Masse wie die Löhne der restlichen Angestellten der Kantonsverwaltung der Teuerung angepasst.

## **Art. 13** Lohnauszahlung im Falle einer Repetition eines Lehrjahres

Im Falle einer Wiederholung des Lehrjahres wird der Lohn ausbezahlt, der dem zu repetierenden Jahr entspricht.

## **Art. 14** Abwesenheit aufgrund von Krankheit

<sup>1</sup> Grundsätzlich müssen Absenzen infolge von Krankheit oder Unfall nach drei aufeinander folgenden Tagen durch ein ärztliches Zeugnis gerechtfertigt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Dienstchef schon ab dem ersten Tag einer Absenz ein ärztliches Zeugnis verlangen, er muss aber den Lernenden vorgehend informiert haben.

<sup>3</sup> Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls während den Ferien muss schon ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden, damit die Ferientage rückvergütet werden können.

<sup>4</sup> Im Falle einer langfristigen Abwesenheit muss der Lernende allmonatlich ein neues ärztliches Zeugnis vorweisen.

<sup>5</sup> Die Meinung des beratenden Arztes kann jederzeit beigezogen werden.

## **Art. 15** Lohnauszahlung im Krankheitsfall

<sup>1</sup> Im Falle einer Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall wird dem Lernenden der Monatslohn zu 100 Prozent ausbezahlt. Ab dem zweiten Monat bis zu 720 Tagen erhält er 80 Prozent des letzten Monatslohnes.

<sup>2</sup> Der Lohnanspruch im Falle von Krankheit oder Unfall bleibt während der gesamten Lehrzeit bestehen und erlischt mit dem Ende des Ausbildungsvertrages.

## **Art. 16** Krankenkasse

<sup>1</sup> Der Lernende muss sich gegen Krankheitsrisiken versichern. Die Prämie geht ganzheitlich zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle des Krankenkassenvertrages ist der Ausbildungsverantwortliche des Lernenden zuständig.

## **Art. 17** Unfälle

<sup>1</sup> Der Lernende muss obligatorisch gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) versichert sein.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber versichert die Lernenden gegen die Risiken von beruflichen und nicht beruflichen Unfällen.

<sup>3</sup> Die Prämienzahlungen der beruflichen und nicht beruflichen Unfallversicherung gehen zu Lasten des Staates.

## **Art. 18** Lohnauszahlung im Falle von Mutterschaft

<sup>1</sup> Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, vorausgesetzt dass der Lernende den Unterricht der Berufsfachschule besucht.

<sup>2</sup> Wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft aufhört, endet der Besoldungsanspruch auf Ende des Lehrvertrages.

**Art. 19** Militär- und Zivildienst

<sup>1</sup> Während des obligatorischen oder nicht obligatorischen Militär- und Zivildienstes hat der Lernende kein Anrecht auf ein Gehalt. Hingegen bezieht er die von der kantonalen Ausgleichskasse ausgerichtete Lohnausfallentschädigung.

<sup>2</sup> Der Lernende ist innert fünf Tagen nach Erfüllung jedes Militär- oder Zivildienstes verpflichtet, seine Soldmeldekarte der kantonalen Finanzverwaltung zuzustellen.

**Art. 20** Jugend und Sport

Anwendbar sind die Bestimmungen der Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

**Art. 21** Ausserschulische Jugendarbeit

<sup>1</sup> Die ausbildende Dienststelle kann dem Lernenden aufgrund eines Beschlusses der Anstellungsbehörde bis zu seinem abgeschlossenen 30. Lebensjahr einen Jugendurlaub von maximal fünf Arbeitstagen gewähren, wenn der Lernende in einer leitenden, begleitenden oder beratenden Funktion für eine kulturelle oder soziale Organisation freiwillige Jugendarbeit im ausserschulischen Bereich leistet oder wenn er die erforderliche Ausbildung und die Weiterbildungskurse zur Ausübung dieser Aktivitäten absolviert.

<sup>2</sup> Der Lernende hat während diesem Urlaub keinen Lohnanspruch und ist verpflichtet, die überbetrieblichen Kurse der Verwaltung sowie den Unterricht der Berufsfachschule zu absolvieren.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der Dienststelle legt der Lernende den Beweis für die ihm im Rahmen der Jugendarbeit anvertrauten Tätigkeiten und Funktionen vor.

**Art. 22** Reisekosten

<sup>1</sup> Die Reisekosten des Lernenden zwischen dem Wohnort und dem üblichen Arbeitsort werden nicht vergütet.

<sup>2</sup> Beim Besuch der verwaltungsinternen Kurse und der überbetrieblichen Kurse (ausgenommen dem beruflichen Unterricht) erhalten die Lernenden eine Reiseentschädigung, sofern der Kursort nicht am Arbeitsort liegt.

<sup>3</sup> Das Spesenreglement vom 9. September 1987 ist ebenfalls auf die Lernenden im Aussendienst anwendbar.

**Art. 23** Ferienanspruch

Unabhängig von dessen Alter hat der Lernende Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien pro Lehrjahr.

**Art. 24** Ausbildung

<sup>1</sup> Die berufliche Ausbildung verteilt sich auf drei Ebenen: die Ausbildung am Arbeitsplatz, der Unterricht in der Berufsschule und die überbetrieblichen Kurse der einzelnen Berufszweige.

<sup>2</sup> Der Lernende verpflichtet sich, sich während seiner gesamten Ausbildung einzusetzen, um die notwendigen Kompetenzen zum Erhalt des Fähigkeitszeugnisses zu erwerben.

<sup>3</sup>Die verschiedenen Instanzen verpflichten sich ihrerseits, die notwendigen Bedingungen für einen optimalen Ablauf der beruflichen Grundausbildung zu schaffen.

## **Art. 25** Qualitätssicherung

Um eine qualitativ hoch stehende Ausbildung zu garantieren, welche den Bedürfnissen der verschiedenen eingebundenen Parteien und den Anforderungen der beruflichen Ausbildung entsprechen, werden verschiedene Verfahren in diesbezüglichen Weisungen erläutert.

## **4. Abschnitt: Konsequenzen infolge Verletzung der Dienstpflicht**

### **Art. 26** Disziplinarfälle

Im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Dienstpflicht ist der Lernende haftbar.

### **Art. 27** Disziplinarmaßnahmen

<sup>1</sup>Folgende Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere anwendbar:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Gehaltskürzung
- c) Versetzung
- d) Auflösung des Lehrvertrages

<sup>2</sup>Für die Verfügung disziplinarischer Massnahmen ist die Ernennungsbehörde zuständig, auf Vorschlag der ausbildenden Dienststelle des Lernenden und aufgrund der Vormeinung der Dienststelle für Personal und Organisation.

<sup>3</sup>Straf- und zivilrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 28** Inkrafttretung und Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt am 1. August 2007 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 19. Mai 1982 betreffend die Lehrlinge in der Zentralverwaltung und den kantonalen Anstalten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Juni 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**